

**Richtlinie der Stadt Viersen
über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds Süchteln innerhalb des
festgelegten Fördergebietes „Integriertes Stadtteilentwicklungskonzept Süchteln“**

1 Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

- 1.1. Die Stadt Viersen richtet auf der Grundlage der Ziffer 14 der Förderrichtlinien zur Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.10.2008 innerhalb des Sanierungsgebiets Süchteln einen Verfügungsfonds zur Aufwertung und Attraktivierung der Süchtelner Innenstadt ein.
- 1.2. Die Gewährung von Zuwendungen ist eine freiwillige Leistung der Stadt Viersen und des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Stadterneuerung (Städtebauförderprogramm Aktive Stadt- und Ortsteilzentren). Eine Förderung durch den Verfügungsfonds erfolgt nur im Rahmen der bewilligten Fördermittel und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds besteht nicht.
- 1.3. Der Verfügungsfonds finanziert sich aus privaten und öffentlichen Mitteln. Die beantragten Maßnahmen werden mindestens zu 50% aus privaten Mitteln und höchstens zu 50% aus öffentlichen Mitteln finanziert.
- 1.4. Der Verfügungsfonds dient dem Zweck, die Teilhabe engagierter Akteure und die aktive Mitwirkung der Bewohnerschaft zu stärken, private Finanzressourcen zu aktivieren und dadurch die Vitalisierung und Gestaltung des öffentlichen Raumes in Süchteln zu unterstützen.
- 1.5. Die Mittel des Verfügungsfonds können für Investitionen und die dafür notwendigen vorbereitenden Maßnahmen sowie für begleitende Öffentlichkeitsarbeit eingesetzt werden.

2 Räumlicher Geltungsbereich

Diese Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds gilt innerhalb des in der Anlage gekennzeichneten räumlichen Geltungsbereiches.

3 Gegenstand der Förderung

- 3.1. Mit Hilfe der finanziellen Mittel des Verfügungsfonds sollen möglichst kurzfristig umsetzbare Maßnahmen, die einen nachweisbaren und nachhaltigen Nutzen generieren, unterstützt werden.
- 3.2. Förderfähige Maßnahmen sind:
 - Maßnahmen zur Belebung des Handelsstandortes
 - Maßnahmen zur Förderung des Images oder der Identifikation mit dem Stadtteil Süchteln
 - Maßnahmen zur Aufwertung des Stadtbildes
 - Maßnahmen zur Gestaltung des öffentlichen Raumes
- 3.3 Nicht förderfähige Maßnahmen/ Kosten sind:
 - Maßnahmen, die aus anderen Förderprogrammen finanziert werden können
 - laufende Betriebs- und Sachkosten des Antragsstellers
 - reguläre Personalkosten des Antragsstellers

4 Förderbedingungen

Finanzielle Zuwendungen für die zuvor aufgeführten Maßnahmen werden nur dann gewährt, wenn die nachfolgenden grundsätzlichen Voraussetzungen erfüllt sind:

- Mit der Umsetzung der Maßnahme wurde noch nicht begonnen
- Die Maßnahme dient nicht nur einer Zielgruppe, sondern hat einen integrativen oder gemeinschaftlichen Nutzen für unterschiedliche Akteure
- Die Maßnahme bewirkt eine nachhaltige Verbesserung
- Die Maßnahme dient nicht der Gewinnerzielung
- Alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen liegen vor

5 Art und Höhe der Förderung

Die Zuwendungen werden in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Zuschussfähig sind die als förderfähig anerkannten Kosten für Maßnahmen nach Nr. 3.2 dieser Richtlinie. Der Beirat entscheidet über die Höhe der förderfähigen Gesamtkosten im Rahmen der Budgetplanung für die einzelnen Umsetzungsjahre des Verfügungsfonds. Die Förderung ist für die beantragten Maßnahmen zweckgebunden zu verwenden und über einen Verwendungsnachweis zu dokumentieren. Gefördert werden kann ausschließlich der unrentierliche Teil der förderfähigen Kosten. In der Regel sind Einzelmaßnahmen förderfähig, die den Betrag in Höhe von 10.000€ förderfähigen Kosten nicht überschreiten. Die Bagatellgrenze liegt bei 2.000€ förderfähigen Gesamtkosten.

6 Antragstellung und Verfahren

- 6.1. Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen. Schriftliche Anträge sind bei der Stadt Viersen einzureichen. Es ist ausschließlich das Antragsformular der Stadt Viersen zu verwenden.
- 6.2. Über die Anträge entscheidet der Verfügungsfondsbeirat (s. Nr. 7). Der Antragsteller oder ein Vertreter hat der entsprechenden Sitzung zur Vorstellung der Maßnahme sowie zur Beantwortung von Rückfragen beizuwohnen.
- 6.3. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen erfolgt die Bewilligung durch einen förmlichen Bescheid.
- 6.4. Mit der Maßnahme darf erst nach Erhalt des schriftlichen Förderbescheids begonnen werden. Nach Erteilung des Förderbescheids dürfen Änderungen der Maßnahme nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt Viersen erfolgen.
- 6.5. Der Zuwendungsempfänger hat innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme einen Verwendungsnachweis mit Originalrechnungen und Zahlungsbelegen vorzulegen.
- 6.6. Zu Unrecht gezahlte Zuschüsse werden mit der Bestandskraft eines Aufhebungsbescheids zur Rückzahlung fällig. Der Erstattungsanspruch ist mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

7 Entscheidungsgremium/ Beirat

- 7.1. Über die Bewilligung der beantragten Mittel entscheidet ein Gremium (Verfügungsfondsbeirat) im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets für den Verfügungsfonds.
- 7.2. Der Beirat tagt in der Regel vierteljährlich nach Bedarf. Einladungen erfolgen mit einer Frist von 14 Tagen durch die Geschäftsführung unter Beifügung der Tagesordnung. Über

die Sitzungen werden von der Geschäftsführung Niederschriften gefertigt. Die Niederschriften müssen mindestens enthalten:

- Tag und Ort der Sitzung
- Anwesende Mitglieder
- Abstimmungsergebnisse

7.3. Der Beirat entscheidet über die Förderung von Maßnahmen in nichtöffentlicher Sitzung.

7.4. Der Beirat setzt sich aus mindestens 7 und maximal 10 stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Ein Mitglied soll durch einen Vertreter des Citymanagements der Stadt Viersen gestellt werden. Zudem sollen mit möglichst mindestens je einem Mitglied die folgenden Bereiche vertreten sein:

- Einzelhandel
- Gastronomie
- Dienstleister
- Eigentümer
- Bürgerschaft

Weitere beratende Mitglieder sind:

- ein Vertreter des Fachbereiches Stadtentwicklung der Stadt Viersen
- ein Vertreter des Innenstadtmanagements (Geschäftsführung des Verfügungsfonds)

7.5. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einer 3/4 Mehrheit gefasst. Ist die Entscheidung zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds dringlich und die rechtzeitige Einberufung des Beirates nicht möglich, kann eine Abstimmung auch schriftlich erfolgen.

7.6. Die Nachbesetzung bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Beirat erfolgt auf Basis eingebrachter Vorschläge und per Abstimmung der verbleibenden Mitglieder (qualifizierte Mehrheit). Absatz 4 ist zu beachten.

8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit Ende des letzten durch Zuwendungsbescheid der Bezirksregierung Düsseldorf bewilligten Durchführungszeitraumes für die Maßnahme Verfügungsfonds im Rahmen des Integrierten Stadtteilentwicklungskonzepts Süchteln tritt sie außer Kraft.

Viersen, den xx.04.2019

Fritzsche
Techn. Beigeordnete

Anlage 1: Räumlicher Geltungsbereich

Stadt Viersen
Richtlinien Verfügungsfonds Süchteln
Geltungsbereich
ohne Maßstab

